

# **Beitragsordnung des SV Adler Dellbrück 1922 e.V.**

(gemäß § 5 der Vereinssatzung)

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern es wird in dieser lediglich hierauf hingewiesen.

## **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Unter dieser Prämisse kann der Verein seine Aufgaben und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erfüllen.

## **§ 3 Beitragspflicht**

1. Die Mitglieder des SV Adler Dellbrück 1922 e.V. werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig. Mit Anmeldung kann von den Abteilungen eine einmalige Aufnahmegebühr bis zu 15,00 EUR erhoben werden.
2. Erfolgt der Vereinseintritt nicht zum Monatsbeginn, wird der Mitgliedsbeitrag mit Beginn des Folgemonats berechnet. Bei einem unterjährigen Vereinseintritt erfolgt der Beitrag anteilig.
3. Das Beitragsjahr ist für den Jugend- und Senioren-Fußball das Saison- für Alte Herren-Fußball, Gymnastik und Tischtennis das Kalenderjahr.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Von den, dem Verein angeschlossenen aktiven Schiedsrichtern, wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Durch die kostenfreie Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Schiedsrichterausrüstung. Die Kosten der Erstausrüstung können vom Verein getragen werden.
6. Ehrenamtlich tätige Trainer im Jugendbereich sind während ihrer Trainertätigkeit beitragsfreies Vereinsmitglied.

## **§ 4 Beiträge**

Der Gesamtvorstand beschließt die Höhe der Beiträge. Die Jahresbeiträge sind wie folgt festgelegt worden:

### Jugend-Fußball

Grundbeitrag	120,00 EUR
1. Geschwisterkind	60,00 EUR
ab dem 2. Geschwisterkind	beitragsfrei

### Senioren-Fußball

aktiv	120,00EUR
inaktiv	60,00 EUR

### Alte Herren-Fußball

aktiv	120,00 EUR
inaktiv	60,00 EUR

### Gymnastik

100,00 EUR

### Tischtennis

100,00 EUR

## **§ 5 Fälligkeit**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.
2. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder von den Mitgliedern verschuldete verspätete Zahlungen wird das Mahnverfahren eingeleitet und Gebühren und gegebenenfalls Verzugszinsen erhoben. Die Mahngebühren betragen 10,00 EURO pro Mahnung. Der Verzugszins beträgt 5 Prozentpunkte über dem aktuell gültigen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB).

## **§ 6 Beitragsbefreiung**

Der Vorstand bzw. im Bereich der Jugendabteilung der Jugendvorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen, nach schriftlichem Antrag des Mitglieds, von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils 1 Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung ist eine Ausnahme, die nur in besonderen Härtefällen gewährt wird.

## **§ 7 Beitragsentrichtung**

Die Mitgliedsbeiträge sind auf die nachfolgenden Konten bei der Kölner Bank zu überweisen:

a) **Jugendabteilung:**

IBAN DE07 3716 0087 7511 1140 09  
BIC GENODED1CGN

b) **Gesamtverein:**

IBAN DE82 3716 0087 7511 1140 17  
BIC GENODED1CGN.

## **§ 8 Vereinsaustritt**

1. Der Vereinsaustritt kann zum Ende eines Halbjahres 30.06. bzw. 31.12. mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Bei nicht volljährigen Spielern muss der Erziehungsberechtigte der Abmeldung durch Unterschrift zustimmen.
2. Nach Einzelfallentscheidung durch den Vorstand bzw. im Bereich der Jugendabteilung durch den Jugendvorstand, können Beitragsüberzahlungen erstattet werden.
3. Bei aktiven Senioren- und Juniorenspielern ist für die Abmeldung die Satzung bzw. Ordnung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes (WFLV) maßgebend. Für Seniorenspieler gilt hier die WFLV-Spielordnung (SpO), für Juniorenspieler die WFLV-Jugendspielordnung (JSpO).

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Die Beitragsordnung wurde durch Beschluss in der Sitzung des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft.

Köln-Dellbrück, 23. Mai 2017